

**Ergebnis der Verhandlungen
zwischen dem
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
und der
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 20 / Sozialversicherung
bzw. der
Gewerkschaft VIDA,
Fachbereich Gesundheit
am 29. November 2018**

Änderungen der Dienstordnungen

1. Gehaltserhöhung 2019

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 um 15 € sowie 2,4 % linear erhöht; die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas B für Ärzte: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf zehn Cent aufgerundet; der Vorrückungsbetrag wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO.A sowie gemäß Anlage 1 zur DO.B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 linear um 2,78 % erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf zehn Cent aufgerundet.

Die Anlagen 5 der DO.A, 3 der DO.B und 3 der DO.C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 um 2,78 % erhöht.

2. Gehaltserhöhung 2020

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 linear um jenen %-Satz erhöht, welcher der Summe von 0,2 %-Punkte plus der durchschnittlichen Inflationsrate¹ November 2018 bis Oktober 2019 entspricht; die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Eine allenfalls darüber hinausgehende Anpassung wird mit einer Bandbreite bis max. 0,3 % limitiert. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas B für Ärzte: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf zehn

¹ Verbraucherpreisindex © Statistik Austria (www.statistik.at) ~ gerundet auf 1/10 %-Punkte

Cent aufgerundet; der Vorrückungsbetrag wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO.A sowie gemäß Anlage 1 zur DO.B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 linear um den gleichen %-Satz erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf zehn Cent aufgerundet.

Die Anlagen 5 der DO.A, 3 der DO.B und 3 der DO.C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 um den gleichen %-Satz erhöht.

Das Büro des Hauptverbandes wird ermächtigt, die entsprechenden Schemata und Werte nach Vorliegen der maßgeblichen Inflationsrate zu berechnen und zu verlautbaren.

3. Anpassung der DO-Pension für das Jahr 2019 (Normtext beiliegend)

Der Anpassungsfaktor für Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen wird für 2019 mit 1,020 festgesetzt. § 263 DO.A, § 227 DO.B sowie § 220 DO.C iVm den jeweiligen Anlagen sind anzuwenden.

4. Inhaltliche Änderungen (Rechtsänderungen beiliegend), Inkrafttreten: 1. Jänner 2019 soweit nicht anders angegeben:

4.1. Anhebung des Beitragssatzes zur Pensionskasse um 0,17 Prozentpunkte mit 1. September 2019. (§ 3 Abs. 1 und 2 RLPK, § 6 Abs. 1 und 3 RLPK, § 35 RLPK sowie § 7 Abs. 1 und 2 KV-PK, § 8 Abs. 1 und 3 KV-PK, § 39 KV-PK) sowie Anpassung der Pensionskassenbeiträge für Angestellte iSd § 460 Abs. 3a ASVG über der Höchstbeitragsgrundlage bzw. der doppelten Höchstbeitragsgrundlage an die Sätze der DO-Pensionsbeiträge (Verweis auf § 460b Abs. 1 Z 2 und 3 ASVG)

4.2. Regelungen zur Dienstreise (§ 72 Abs. 1 DO.A / § 64 Abs. 1 DO.B / § 59 Abs. 1 DO.C und § 59c Abs. 2 DO.A + Erl.)

- Erste Wagenklasse über 100 km nur, wenn die Benützung nachgewiesen wird.
- Im Falle der Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels soll Kilometergeld gebühren. Die Kriterien für die Unzumutbarkeit werden in einer Erläuterung festgelegt, auf betrieblicher Ebene können Konkretisierungen erfolgen.

- Neubewertung der passiven Reisezeit mit 0,6 % der Zulagenbemessungsgrundlage je Stunde außerhalb der Normalarbeitszeit.
- Neubewertung der aktiven Reisezeit mit 0,9 % der Zulagenbemessungsgrundlage je Stunde außerhalb der Normalarbeitszeit. Im Falle der aktiven Arbeitszeit wird die Normalarbeitszeit mit zehn Stunden festgelegt.
- Im Falle des Überschreitens der zehnten Stunde durch Reisezeiten, ist nur eine Entschädigung in Geld möglich.
- Günstigere Bestimmungen in bestehenden Betriebsvereinbarungen bleiben aufrecht.

4.3. Änderungen im Zusammenhang mit Arbeitszeitregelungen

- Schaffung einer BV-Ermächtigung für die Einführung von Durchrechnungsmodellen sowie die Möglichkeit der Übertragung von Zeitguthaben sowie Zeitschulden in die nächsten Durchrechnungszeiträume (§§ 9 DO.A, 9 DO.B sowie 8 DO.C).
- Schaffung einer BV-Ermächtigung über die Möglichkeit der Einführung eines Übertragungsrahmens für Zeitsalden am Ende eines Durchrechnungszeitraums für dem KA-AZG unterliegende Vollzeit- als auch Teilzeitangestellte. (§§ 9a DO.A, 9a DO.B sowie 8a DO.C)
- Anpassungen der Regelungen zur Schichtarbeit (§ 8 Abs. 5a DO.C) im Bereich „Facilitymanagement – Leittechnik“ in der Hauptstelle der PVA.
- Ausdehnung von § 9f Abs. 7 DO.A / § 9g Abs. 5 DO.B / § 8f Abs. 6 DO.C auf die OöGKK auf bestimmte Tätigkeitsfelder. Weiters wird eine BV-Ermächtigung eingeführt, die weitere Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung von der Wochenend- und Feiertagsruhe ausnehmen kann.
- Günstigere Bestimmungen in bestehenden Betriebsvereinbarungen bleiben aufrecht.

4.4. Einführung von europarechtskonformen Abschlägen der DO-Pension im Falle der Inanspruchnahme einer Korridorpension (insbes. §§ 87 Abs. 3 und 155 DO.A / § 79 Abs. 3 und § 140 DO.B / § 73 Abs. 3 und § 143 DO.C)

4.5. Konkretisierung der Entgeltfortzahlung für 13. und 14. Bezug (§ 49 Abs. 3 Z 3a DO.A / § 46 Abs. 3 Z 3a DO.B / § 41 Abs. 3 Z 8 DO.C)

4.6. Anpassung der Unverfallbarkeit an das Betriebspensionsrecht – BPG (§ 99 Abs. 1 DO.A, § 91 Abs. 1 DO.B und § 84 Abs. 1 DO.C sowie § 130 Abs. 1 DO.A, § 118 Abs. 1 DO.B und § 118 Abs. 1 DO.C)

4.7. Schaffung einer F/II-Einreihungsnorm § 37f Abs. 2 Z 4 DO.A (wirtschaftliche Leitung Kompetenzzenter für Prävention und Gesundheitsvorsorge in Sitzenberg-Reidling). Diese soll nur dann gebühren, wenn und solange ihm/ihr die Koordination und Kooperation mit dem Referat Gesundheitsförderung der BVA übertragen ist.

- 4.8. Einführung der Berufsbilder Desinfektions-, Labor-, Gips-, Röntgen- sowie Operationsassistentinnen in Gehaltsgruppe I, Dienstklasse B. Personen, die über zwei der genannten Ausbildungen verfügen und entsprechend diesen Ausbildungen im erheblichen Ausmaß verwendet werden, erfolgt die Einreihung in Gehaltsgruppe I, Dienstklasse C (§ 38 Abs. 3 und 4 DO.A)
- 4.9. Abschmelzung des Zusatzurlaubes bei Erschwernis- und Gefahrenzulage (§ 19 Abs. 2 DO.A) für Neubestellungen ab 1. Jänner 2019 (2 statt 3 Werk-tage und 4 statt 6 Werk-tage) sowie Wegfall für Neubestellungen ab 1. Jän-ner 2021, unter gleichzeitiger Einführung einer Währungsbestimmung (§ 166 Abs. 3a DO.A)
- 4.10. Ausweitung der Einreihungsbestimmung § 37e Abs. 2 Z 8 DO.A auf die Zentren für ambulante Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt.
- 4.11. Anpassung der Einreihungs- und der Funktionszulagenbestimmungen an die Zusammenführung von Behandlungseinrichtungen der AUVA und der damit verbundenen Einführung einer den Standorten übergelagerten Pflie-gedienstleitung. (§ 35 Abs. 12, § 38 Abs. 11, 12 und 14 sowie § 44 Abs. 3 DO.A) – Ausweitung des Rahmens für die Funktionszulage auf 40 %. In § 38 Abs. 14 Z 2 DO.A wird das Erfordernis von 100 MitarbeiterInnen auf 90 reduziert.
- 4.12. Anrechnung von Zeiten der Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Zeiten der Begleitung von schwerstkranken Kindern gemäß § 14b AVRAG und Zeiten einer Pflegekarenz gemäß §§ 14c AVRAG und 20 Abs. 4 DO.A für die Einstufung in das Gehaltsschema.
- 4.13. Ausdehnung des möglichen Zeitguthabens von Präventivfachkräften in Prä-ventionszentren der AUVA auf 40 Stunden (§9 Abs. 8 DO.A)
- 4.14. Schaffung einer Zulage für hygienebeauftragte Ärzte (4 % - der Zulagen-bemessungsgrundlage 2 – Höhe entsprechend der Zulagenbemessungs-grundlage der DO.A)
- 4.15. Änderung der Bestimmung über das Urlaubsausmaß, dahingehend, dass nach einer anrechenbaren Dienstzeit von 15 Jahren 33 Werk-tage Erho-lungsurlaub gebühren (§§ 19 Abs. 1 DO.A/ DO.B und 18 Abs. 1 DO.C)
- 4.16. Einführung einer Erläuterung zu §§ 36 Abs. 3 DO.A, 36 Abs. 2 DO.B, die die OGH-Judikatur abbildet.

4.17. Einführung einer Währungsbestimmung §§ 166a DO.A, 151a DO.B sowie 154a DO.C. Im Falle von Änderungen der Arbeitsbedingungen durch das SV-OG und/oder des ZPFSG werden die den Sozialversicherungsbediensteten zustehenden Rechte unverändert gewahrt.

4.18. Ausdehnung der Währungsbestimmungen §§ 166 DO.A sowie 151 DO.B auf Versetzungen bzw. Verwendungsänderungen in Folge organisatorischer Änderungen des SV-OG und/oder des ZPFSG.

4.19. Festlegung von Zumutbarkeitskriterien im Falle eines Dienortwechsels für Wegzeiten.

4.20. Ausdehnung der Kompetenz der betrieblichen Schlichtungskommission zur Abgabe von Empfehlungen zu Kündigungen in Folge von organisatorischen Änderungen aufgrund des SV-OG und ZPFSG.

5. Redaktionelle Änderungen (Rechtsänderungen beiliegend), Inkrafttreten 1. Jänner 2019 soweit nicht anders angegeben:

5.1. Flexibilisierung der Einreibungsbestimmungen für Systemanalytiker (§ 37e Abs. 2 Z 6 DO.A)

Die Büros werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.

Gesprächszusagen:

- Funktionszulage für Gruppenleiter
- Evaluierung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Erarbeitung eines Kriterienkataloges für den möglichen Einsatz von Mitarbeitern im Sicherheitsdienst zwischen VIDA und den Dienstrechtsexperten
- Erhöhung der Abgeltung für Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft
- Evaluierung des Gehaltsschemas der Gesundheitsberufe
- Gefahrenzulage für Verabreichung von/Umgang mit Zytostatika

